

Zusammensetzung des Allgemeinen Erdgaspreises der Grund- und Ersatzversorgung

Gültig ab 01.11.2022

Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung

Für die Tarife Erdgas GVT 1, Erdgas GVT 2 und Erdgas GVT 3

Allgemeiner Preis der Grundversorgung	Erdgas GVT 1 (bis ca. 8.683 kWh)	Erdgas GVT 2 (ab ca. 8.684 kWh)	Erdgas GVT 3 (ab ca. 50.000 kWh)
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	44,94 €	159,22 €	202,02 €
Grundpreis pro Monat	3,75 €	13,27 €	16,84 €
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	9,83 Ct	8,52 Ct	8,43 Ct

Erläuterung zur Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 7% Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (**netto**) beträgt:

	Erdgas GVT 1 (bis ca. 8.683 kWh)	Erdgas GVT 2 (ab ca. 8.684 kWh)	Erdgas GVT 3 (ab ca. 50.000 kWh)
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	42,00 €	148,80 €	188,80 €
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	9,19 Ct	7,96 Ct	7,88 Ct

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	bis 31.10.2022	ab 01.11.2022
Energiesteuer	0,55 Ct/kWh	0,55 Ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,22 Ct/kWh	0,22 Ct/kWh
SLP-Bilanzierungsumlage	0,00 Ct/kWh	0,57 Ct/kWh
CO2-Bepreisung (BEHG)	0,546 Ct/kWh	0,546 Ct/kWh
Gasspeicherumlage	0,00 Ct/kWh	0,059 Ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	1,316 Ct/kWh	1,945 Ct/kWh

Als weitere Preisbestandteile fließen noch die Entgelte des Netzbetreibers sowie die Kosten für die Energiebeschaffung (Einkauf und Vertrieb einschließlich Marge) in den kalkulierten Tarifpreis mit ein.



Zusammensetzung des Allgemeinen Erdgaspreises der Grund- und Ersatzversorgung

Gültig ab 01.11.2022

Erläuterung zu den staatlich induzierten Preisbestandteilen

Konzessionsabgabe	Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune dafür, dass Straßen und Wege für den Betrieb von Strom- und Gasleitungen benutzt werden können. Ihre Höhe variiert in Abhängigkeit von der Gemeindegröße zwischen 0,22 und 0,40 Cent/kWh (§2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)).
Energiesteuer	Die Energiesteuer ist eine durch das Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch. Sie gilt seit April 1999.
CO2-Preis (BEHG)	Der CO2-Preis bildet die Kosten für den Erwerb von CO2-Emissionshandelszertifikaten im nationalen Emissionshandel nach BEHG ab und ist bis Ende 2025 ein gesetzlich festgelegter Festpreis. Im Jahr 2021 beträgt dieser 25 €/t CO2. Das entspricht bei Erdgas einem CO2-Preis von 0,455 ct/kWh. Im Jahr 2022 ist dieser Preis für Erdgas mit 30 €/t CO2 bzw. 0,546 ct/kWh (netto) gesetzlich festgeschrieben.
SLP-Bilanzierungsumlage	Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 u.a. eine SLP Bilanzierungsumlage erhoben.
Gasspeicherumlage	Hintergrund der Erhebung ist das novellierte Energiewirtschaftsgesetz, das Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen vorsieht.
Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer wird auf den gesamten Gaspreis mit all seinen Bestandteilen erhoben.

